

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	2.9.1
	SATZUNG über den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Östringen (Betriebssatzung)	Seite 1

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Östringen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.09.2006, geändert mit Satzung vom 12.12.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Östringen führt die Wasserversorgung und die Nahwärmeversorgung auf Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung als gemeinsamen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Östringen“.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

a. die Versorgung der Bevölkerung, von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

Zu diesem Zweck führt der Eigenbetrieb den Betriebszweig „Wasserversorgung“.

b. die Erstellung und der Betrieb von Nahwärmenetzen und deren Verpachtung an Betreiber einer Wärmeversorgung zur umweltfreundlichen Wärmeversorgung der Bürger der Stadt. Zu diesem Zweck führt der Eigenbetrieb den Betriebszweig „Nahwärme“.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlichen berührenden Geschäfte.

(4) Der Betriebszweig „Wasserversorgung“ erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Stadtkämmerer als kaufmännischem Betriebsleiter und dem Stadtbaumeister als technischem Betriebsleiter. Die Betriebsleiter sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur

Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4 Zuständigkeiten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für

- den Vollzug des Vermögensplanes einschließlich der Bewirtschaftung der Mittel des Vermögensplanes, der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall bis 25.000 Euro.
- Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.500 Euro.
- Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 12.500 Euro.
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 12.500 Euro.
- Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall bis 12.500 Euro.
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtzins im Einzelfall bis 500 Euro.
- Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder dem Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 5.000 Euro.
- Einstellung und Eingruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5, Auszubildenden und Aushilfskräften.
- Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.

- Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf die Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 12.500 Euro beträgt.

Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500 Euro im Einzelfall

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Östringen, den 07.03.2016

Felix Geider

Bürgermeister